

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/9350 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

A. Problem

Eine Teilzeitbeschäftigung von Richtern in der Form, daß zeitweise wie im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung gearbeitet und die über die individuelle Arbeitszeit hinausgehende Zeit für eine längere zusammenhängende Freizeitphase angespart wird, ist nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Berliner Landesrecht nicht zulässig.

B. Lösung

Durch eine entsprechende Ermächtigung im Deutschen Richtergesetz wird klargestellt, daß die Gesetzgeber der Länder eine derartige Form der Teilzeitbeschäftigung vorsehen können.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/9350 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 6. Mai 1998

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender
und Berichterstatter

Alfred Hartenbach

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Horst Eylmann und Alfred Hartenbach

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den **Gesetzentwurf – Drucksache 13/9350** – in seiner 213. Sitzung vom 15. Januar 1998 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß und an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Der **Innenausschuß** hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 29. April 1998 beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Mai 1998 beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuß** hat die Vorlage in seiner 118. Sitzung vom 29. April 1998 beraten und den Gesetzentwurf einstimmig unverändert zur Annahme empfohlen.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf sieht eine Erweiterung des § 76 c Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes vor, der die

sogenannte voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung für Richter im Landesdienst regelt. Den Landesgesetzgebern soll die Möglichkeit eröffnet werden, Teilzeitbeschäftigung in Form von Phasen einer vollen dienstlichen Inanspruchnahme im Wechsel mit Phasen einer vollständigen oder teilweisen Freistellung vom regelmäßigen Dienst zu ermöglichen.

Im Rechtsausschuß wurde diese weitere Möglichkeit einer Flexibilisierung der Arbeitszeiten von Richtern im Landesdienst einhellig begrüßt.

Der Ausschuß hat weiterhin geprüft, ob auch für Richter im Bundesdienst die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung vorgesehen werden sollte. Auf der Grundlage der Stellungnahmen der Bundesgerichte gegenüber dem Bundesministerium der Justiz, die überwiegend ablehnend ausfielen oder nur eine geringe praktische Bedeutung für eine solche Änderung sahen, sieht der Ausschuß die Einführung der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung für Richter im Bundesdienst jedenfalls im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens nicht als sinnvoll an.

Bonn, den 6. Mai 1998

Horst Eylmann

Berichterstatter

Alfred Hartenbach

Berichterstatter